

99134036080000

Hebammenhilfe in Anspruch nehmen

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000341-99134036080000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134036080000
Leistungsbezeichnung I	Hebammenhilfe in Anspruch nehmen
Leistungsbezeichnung II	Hebammenhilfe in Anspruch nehmen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 15 Mutterschutzgesetz (MuSchG) – Sonstige Leistungen • § 24c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft • § 24d SGB V – Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe • § 24f SGB V – Entbindung • § 134a SGB V – Versorgung mit Hebammenhilfe • Hebammen-Vergütungsvereinbarung (Anlage 1 zum Vertrag nach § 134a SGB V), C. Leistungen während des Wochenbetts • Gemeinsames Rundschreiben der Sozialversicherungsträger (GR v. 6.12.2017-II)
Teaser	<p>In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung neben des Anspruchs auf ärztliche Betreuung auch Anspruch auf Hebammenhilfe. Hebammenhilfe umfasst die Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung durch eine staatlich geprüfte und anerkannte Hebamme beziehungsweise einen Entbindungspfleger. Die Leistungserbringung regelt der Hebammenhilfe-Vertrag.</p>
Volltext	<p>In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Frauen haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung neben des Anspruchs auf ärztliche Betreuung auch Anspruch auf Hebammenhilfe. Hebammenhilfe umfasst die Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung durch eine staatlich geprüfte und anerkannte Hebamme beziehungsweise einen Entbindungspfleger. Die Leistungserbringung regelt der Hebammenhilfe-Vertrag.</p> <p>Zur Hebammenhilfe gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und der

Modul

Sachverhalt

Schwangerenbetreuung,

- Geburtshilfe,
- Leistungen während des Wochenbetts bis zu zwölf Wochen nach der Geburt und
- sonstige Leistungen, wie Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe.

Die Hebammenhilfe kann während der Schwangerschaft und bis zu zwölf Wochen nach der Entbindung beansprucht werden (Ausnahme: Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings).

Die Hebammenhilfe wird den Versicherten als Sachleistung zur Verfügung gestellt, d. h. die Hebammen rechnen direkt mit den Krankenkassen ab. Es können nur Leistungen, die im Hebammen-Vergütungsverzeichnis geregelt sind, abgerechnet werden.

Die versicherten Kinder haben ebenfalls Anspruch auf Hebammenhilfe, wenn sie nicht von der Versicherten versorgt werden können, z. B. bei Adoption, Tod oder krankheitsbedingter Abwesenheit der Mutter.

Hinweis: Sind Sie privat krankenversichert, sollten Sie die Kostenübernahme mit Ihrer Versicherung klären, bevor Sie die Leistung in Anspruch nehmen.

Ansprechstelle

- Ihre Krankenkasse

Erforderliche Unterlagen

keine

Voraussetzungen

bestehendes Versicherungsverhältnis

Kosten

keine

Verfahrensablauf

- Wenden Sie sich direkt an die Hebamme Ihrer Wahl.
- Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen Sie Ihre Krankenversichertenkarte vorlegen.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hebamme rechnet mit Ihrer Krankenkasse ab.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und beim Deutschen Hebammenbund.
Rechtsbehelf	keine Angaben
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	